



rené • ruschmeier
diplom - volkswirt
sozialrechtstraining
organisationsberatung

aktuelle Rechtsprechung SGB XII

René Ruschmeier
Leibnizstr. 69
10625 Berlin

©
www.reneruschmeier.de
info@reneruschmeier.de

T: 030/28036644
M: 0176/63051788
F: 030/28036643

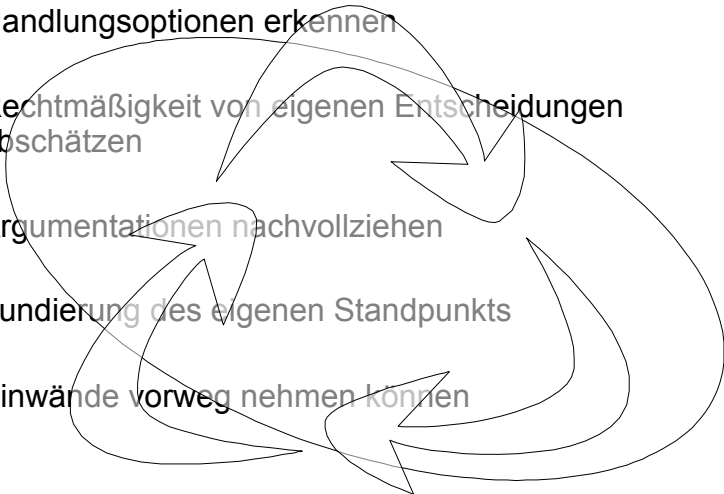
Stand: Mai 2009

Schwerpunkte der dargestellten Rechtsprechung:



- Neueste BSG-Urteile
- Kosten der Unterkunft
- Einkommen - § 82 SGB XII
- Vermögen - § 90 SGB XII
- Aufhebung und Erstattung - §§ 45, 48, 50 SGB X

Zielsetzung der Auseinandersetzung:

- Handlungsoptionen erkennen
 - Rechtmäßigkeit von eigenen Entscheidungen abschätzen
 - Argumentationen nachvollziehen
 - Fundierung des eigenen Standpunkts
 - Einwände vorweg nehmen können
- 

Vorbemerkungen

- nicht alle Urteile sind unmittelbar zum SGB XII ergangen, haben inhaltlich aber Bezug oder sind unmittelbar übertragbar
- Aktenzeichen der Sozialgerichte:
 - AS – Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II
 - SO – Sozialhilfe SGB XII
 - AL – Arbeitslosengeld
 - KR – Krankenversicherung

n §§ 9, 13 SGB XII

unverhältnismäßige Mehrkosten ambulant-ambulant

- LSG BWB, 10.03.2008, L 2 SO 6048/07 ER: 500% unverhältnismäßig (Vergleich ambulant-ambulant)
- SG Lüneburg, 04.10.2007, S 22 SO 298/05: 200% evident unverhältnismäßig
- SG Lüneburg, 03.04.2007, S 22 SO 56/07 ER: 2000 € ambulant zu 500 € stationär unverhältnismäßig (Kostenvergleichsbasis: reiner SH-Aufwand)
- SG Hamburg, 15.12.2005, S 50 SO 583/05: 2,5-fache Kosten unverhältnismäßig

SG Oldenburg, 15.06.2007, S 2 SO 24/07 ER

§§ 9, 13 SGB XII

unverhältnismäßige Mehrkosten ambulant-stationär

- Vergleichsbasis ist der Kostenaufwand des SH-Trägers, wenn dieser den Hilfefall ohne Berücksichtigung der Wünsche des Hilfesuchenden regeln würde
 - Verweis auf BVerwG vom 11.02.1982 (5 C 85/80)
- hier 33% = unangemessen
- günstigere Alternative muss aber auch tatsächlich möglich sein

**LSG NRW, 28.06.2007,
L 20 B 37/07 SO ER**

§ 19 SGB XII

Getrenntleben bei Heimaufnahme

- Der räumlich getrennte Aufenthalt eines Ehegatten im Heim und auch die Auflösung der Wirtschaftsgemeinschaft ist nur dann geeignet, ein Getrenntleben zu begründen, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass mindestens einem Ehegatten der Wille zur Fortsetzung einer Lebensgemeinschaft fehlt und er vielmehr den Willen hat, sich vom anderen Ehegatten unter Aufgabe dieser Gemeinschaft auf Dauer zu trennen.
- Eidesstattliche Versicherung hat als interessensgeleitete Reaktion keine Bedeutung

**SG Hamburg, 25.06.2007
S 56 SO 440/06**

n § 19 SGB XII

Erweiterte Hilfe (§ 19 Abs. 5 SGB XII)

- Voraussetzung, dass die Sozialhilfeleistung rechtmäßig als erweiterte Hilfe geleistet wurde
- Dies ist nicht der Fall, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ohne unzumutbare Verzögerung hätten geprüft werden können
- Rücknahme der Bescheide nach §§ 45, 48 SGB X dann aber auch nicht mehr möglich

**LSG BWB, 17.12.2007,
L 7 AS 5125/07 ER-B**

§ 20 SGB XII

lebenspartnerschafts- (Ehe)ähnliche Gemeinschaft

- Wohnung hat keine typischen Zuschnitt für eine WG
 - KEINE Trennung der Wohnbereiche
- Partner folgte dem anderem nach dessen Umzug
- Untermietvertrag als Scheingeschäft, weil keine Zustimmung des Vermieters vorlag
- Kläger hat keine Anstalten gemacht, die behaupteten Mietschulden zurückzuführen

**SG Hamburg, 12.10.2007,
S 56 SO 350/06**

§ 24 SGB XII

Sozialhilfe im Ausland

- GSA an gA im Inland geknüpft
- Keine Aufgabe des gA bei ausdrücklichem Rückkehrwillen
- Zuständigkeit des vorherigen Leistungsträgers
- § 24 SGB XII nur für Personen maßgeblich, die keinen gA im Inland haben
- § 98 SGB XII regelt nur Zuständigkeit, nicht materiell-rechtliche Ansprüche
- Für andere als GSA-Leistungen lässt sich aus § 41 kein Umkehrschluss ziehen

**LSG BRB, 10.10.2007,
L 23 B 146/07 SO ER**

n § 26 SGB XII

Einschränkung der Leistung wegen Schenkung

- Formulierung des § 26 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII setzt direkten Vorsatz ("Absicht") voraus
- Die Vorschrift ist nicht bereits dann einschlägig, wenn der Leistungsempfänger sicher weiß, dass er hilfebedürftig werden wird.
- "Absicht" = direkter Vorsatz = Schaffung der Voraussetzungen für die Sozialhilfe bewusst erstrebt oder bezweckt
- vgl. auch LSG FSB, 23.01.2009, L 8 B 900/07 SO PKH: Der Hilfesuchende muss gewusst haben, dass er vorhandenes Einkommen oder Vermögen vorrangig für den Lebensunterhalt einzusetzen hat.

**LSG NRW, 09.06.2008,
L 20 SO 65/06**

§ 28 SGB XII

Zuzahlungen nach dem SGB V im Regelsatz

- SGB V trifft eigenständige Berücksichtigung der hohen Belastungen für chronisch Kranke durch 1%-Grenze
- gesetzgeberisches Ziel war die völlige Gleichstellung von Sozialhilfeempfängern mit gesetzlich Versicherten
- monatliche Belastung von 2,96 € (2005, chronisch Kranke) führt nicht zu Unterschreitung des Existenzminimums

**LSG BRB, 20.01.2009,
L 15 B 204/08 SO ER**

n § 28 SGB XII

Begriff der Haushaltsgemeinschaft

- Antragsteller (GSA SGB XII) lebt mit "Blutsbruder" zusammen
- Regelsatz Haushaltsangehöriger abgelehnt, da gemeinsamer Haushalt nicht abschließend durch den Sozialhilfeträger bewiesen
- vorläufig daher 90% Regelsatz zugesprochen
- ob Anwendung § 20 Abs. 2 SGB II analog geboten sei, ist bereits beim BSG anhängig (B 8 SO 8/08 R)

**BSG, 03.03.2009,
B 4 AS 38/08 R**

n § 29 SGB XII

Erhaltungsaufwandpauschale als KdU

- Erhaltungsaufwandpauschale gehört nicht zu den erstattungsfähigen KdU
- Nur konkrete Instandsetzungsarbeiten als KdU-Bedarf
- Urteil noch nicht ausgefertigt, nur Pressemitteilung

**BSG, 03.03.2009,
B 4 AS 37/08 R**

n § 29 SGB XII

Mietvertrag unter Verwandten

- Sohn Wohnung im Haus der Mutter gemietet, zu günstigen Konditionen
- Tatsächliche Zahlung nicht ausschlaggebend
- Maßgeblich, ob der Kläger einer wirksamen Mietzinsforderung ausgesetzt war
- Fremdvergleich nicht angezeigt, da es aus Sicht der Grundsicherung sogar erwünscht sei, wenn der Mietzins die ortsübliche Höhe nicht erreicht
- Missbrauchsvermeidung durch Angemessenheitsgrenze

- Urteil noch nicht ausgefertigt, nur Pressemitteilung

**BSG, 19.02.2009,
B 4 AS 30/08 R**

n § 29 SGB XII

Grundsätzliches zur Zumutbarkeit der Senkung der KdU

- Suche von Alternativwohnungen ist nichts Unmögliches
- Strenge Anforderungen an Auslegung der Unzumutbarkeit, da das Gesetz die Übernahme unangemessener Kosten nur exzeptionell vorsieht
- Unangemessene KdU werden auch bei subjektiver Unzumutbarkeit zu angemessenen KdU
- Soziales Umfeld muss aufrecht erhalten bleiben; das heißt aber nicht, das keinerlei Veränderungen der Wohnsituation erfolgen darf; dafür kann auch ÖPNV genutzt werden
- Schulwechselnotwendigkeit könnte evtl. zu Unzumutbarkeit führen
- Urteil noch nicht ausgefertigt, nur Pressemitteilung

**BSG, 18.06.2008,
B 14/11b AS 67/06 R**

§ 29 SGB XII

Tilgungsraten als KdU

- Die Angemessenheit einer selbst bewohnten Eigentumswohnung aus der Sicht der Vermögensschongrenzen indiziert noch nicht die Angemessenheit der damit verbundenen Kosten im Rahmen der Kosten der Unterkunft.
- Die Berücksichtigung von Tilgungsraten als Kosten der Unterkunft ist nicht von vornherein ausgeschlossen.
- Voraussetzung für die Übernahme von Tilgungsraten ist, dass die Kostenübernahme unvermeidbar zur Sicherung der Unterkunft ist. Finanzierungskosten können dann bis zur Höhe der vergleichbaren angemessenen Kaltmiete übernommen werden.
- Eine nur darlehnsweise Übernahme kommt in solchen Fällen dann nur noch in Höhe der die angemessene Kaltmiete übersteigenden Kosten in Betracht.

**BSG, 18.06.2008,
B 14/11b AS 61/06 R**

n § 29 SGB XII

keine Abzüge für in Wohngemeinschaften lebende Personen

- nach Produkttheorie ist auf die Kosten für jeden allein als Einzelperson abzustellen
- Gesetz kennt nicht den Begriff der Wohngemeinschaft
- nur Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft
- deshalb Kosten eines 1-Personen-Haushaltes für jeden
- gilt aber nicht für Partnerschaften
- kein Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsatz, dass solche Personen dadurch mehr Wohnfläche als in 2-Personen-Bedarfsgemeinschaften haben

**BSG, 18.06.2008,
B 14/7b AS 44/06 R**

§ 29 SGB XII

grundsicherungsrelevanter Mietspiegel

- Tabellenwerte des WoGG stellen grundsätzlich keinen geeigneten Maßstab für die Angemessenheit der KdU dar
 - Räumlicher Vergleichsmaßstab kann bei Stadt mit ca. 160.000 Einwohnern noch das gesamte Stadtgebiet sein
 - Qualifizierter Mietspiegel nicht erforderlich
 - Einfacher Mietspiegel nicht ausreichend
- "grundsicherungsrelevanter Mietspiegel" erforderlich, der mindestens 10% des regional in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestandes berücksichtigt (vgl. auch NZS 2/2009, S. 65 ff.)

**BSG, 19.09.2008,
B 14 AS 54/07 R**

§ 29 SGB XII

angemessene Kosten der Heizung

- für einen Übergangszeitraum von 6 Monaten sind auch die unangemessenen Kosten der Heizung zu übernehmen
 - gilt erst Recht, wenn Kosteneinschränkung sich allein aus unangemessen großer wohnung ergibt
 - zulässige Kosteneinschränkung allenfalls wegen unwirtschaftlichen Heizverhalten
- Die Frage der Angemessenheit ist für Mieter und Eigentümer nach einheitlichen Kriterien zu beurteilen. Dies gilt auch für die Kosten der Heizung.
- keine Kostenerstattung für vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit gekauftes Heizmaterial

**BSG, 16.12.2008,
B 4 AS 49/07 R**

§ 29 SGB XII

Kosten einer Einzugsrenovierung

- Aufwendungen für Einzugsrenovierungen können zu den Kosten der Unterkunft gehören.
- Derartige Aufwendungen sind zu übernehmen, wenn die Renovierung für die Bewohnbarkeit der Wohnung
 - erforderlich,
 - ortsüblich und
 - die Höhe der Kosten zur Herstellung eines Wohnungsstandards im unteren Wohnsegment erforderlich ist.

**LSG BWB, 19.02.2009,
L 7 SO 1131/07**

n § 29 SGB XII

Schönheitsreparaturen

- können Bestandteil der Kosten der Unterkunft sein
- müssen aber mietvertraglich wirksam vereinbart sein
- Selbsthilfeverpflichtung des LB zur Anspruchsdurchsetzung /bzw. Verweigerung gegenüber dem Vermieter
- Unwirksamkeit von Formulklauseln gem. BGH-Rechtsprechung zu beachten

**LSG NRW, 16.02.2009,
L 19 AS 62/08**

n § 29 SGB XII

räumliches Vergleichsgebiet für Festsetzung der angemessenen KdU
(hier: Essen)

- bei Großstadt dann das gesamte Stadtgebiet (nicht etwa nur einzelne Stadtteile), wenn das Gebiet aufgrund der "Infrastruktur und verkehrstechnischen Verbindung einen homogenen Lebens- und Wohnbereich" bildet.
- "Erwerbstätige sind (auch) gezwungen, entsprechend ihren Einkommensverhältnissen eine finanzierbare Wohnung anzumieten und auch innerhalb des gesamten Stadtgebietes in eine kostengünstige Wohnung umzuziehen."
- "Die affektive Bindung der Kläger an den Stadtteil aufgrund eines mehr als 30 jährigen wohnens, die Einbindung in die griechische gemeinschaft und das Lebensalter (57 und 51 Jahre) begründen keine Umzumutbarkeit."
- "...in ländlichen Räumen muss das Gebiet mehrere Kommunen zusammengefasst werden..."

**LSG BRB, 27.10.2008,
L 5 B 2010/08 AS ER**

n § 29 SGB XII

Vergleichsgröße für Angemessenheit

- Nettokaltmiete zzgl. Betriebskosten (vgl. auch LSG BRB vom 12.03.2009, L 34 AS 336/09 B ER: Angemessenheit nach Betriebskostenspiegel des DMB bemessen) - *nicht* Bruttowarmmiete
- Behörde darf nicht beurteilen, ob neue Wohnung nicht auch zu klein ist und daher wegen drohendem weiteren Umzug die Zusicherung verweigern
- Übernahme von Umzugskosten nicht im Ermessen ("Kompetenz-Kann")
- "notwendig" muss nicht nur Auszug sein, sondern auch Einzug in die neue Wohnung (= Kostenangemessenheit)

**LSG BWB, 17.07.2008,
L 7 AS 1300/08**

n § 29 SGB XII

Angemessenheitskriterium für neue Unterkunft ist der Wohnortbereich des Zuzugsortes

- Beschränkung auf Angemessenheitswerte des Wegzugsortes beeinträchtigen das verfassungsmäßige Freizügigkeitsrecht
- Zusicherung zur Übernahme der Kosten ist keine Anspruchsvoraussetzung (vgl. BSG vom 07.11.2006, B 7 AS 10/06 R)

**LSG NdsB, 16.07.2007,
L 13 SO 26/07 ER**

n § 29 SGB XII

Räumungskosten bei Aufnahme in Pflegeheim sind KdU

- Kosten des Umzugs wären auch übernommen worden
- folglich sind mietvertraglich geschuldete Räumungskosten als KdU zu übernehmen
- Antragstellerin war zivilgerichtlich zur Übernahme der Räumungskosten verpflichtet worden
- Betreuer braucht Arbeiten nicht zu übernehmen

**LSG NdsB, 26.10.2007,
L 13 AS 168/07 ER**

§ 29 SGB XII

örtlicher Maßstab Angemessenheit KdU

- Maßstab ist die Angemessenheit am Zuzugsort
(hier Umzug von kreisangehörigen Gemeinde in
(teurere) Kreisstadt)
- das gilt auch, wenn der Zuzugsort im Bereich desselben
örtlichen Trägers liegt
- Kinder gleichen Geschlechts und annähernd gleichen
Alters können in einem Zimmer untergebracht werden

**LSG HES, 16.01.2008,
L 9 SO 121/07 ER**

§ 29 SGB XII

Einbehaltung eines Mietkautionsdarlehens

- Nicht zulässig; keine Rechtsgrundlage für eine
Aufrechnung
- § 51 SGB I wegen lex specialis in § 26 SGB XII nicht
anwendbar
- Ein entsprechender (öffentlich-rechtlicher)
Darlehensvertrag ist nach nach § 134 BGB nichtig bzw.
Berufung auf den Vertrag nach § 242 BGB unzulässige
Rechtsausübung
- weitere Entscheidungen dazu: LSG HES vom
29.01.2008 (L 9 AS 421/07 ER)

**LSG BWB, 23.11.2006,
L 7 SO 4415/05**

§§ 29, 98 SGB XII

Zuständigkeit Auszugsrenovierung

- Für Auszugsrenovierung ist der Träger zuständig, in dessen Bezirk die zu renovierende Wohnung liegt
- Renovierungskosten sind KdU, wenn Mieter dazu verpflichtet ist
- Schönheitsreparaturen nicht im Regelsatz

**LSG FSB, 25.01.2008,
L 7 AS 93/07**

§ 29 SGB XII

Angemessenheit KdU und KdH müssen getrennt ermittelt werden

- keine Billigkeitsregel für KdH
- Angemessenheit bezieht sich getrennt auf KdU und KdH, keine Verrechnung der Positionen untereinander
- relevanten Heizkosten ermittelt durch anteiligen Abzug entsprechend Wohnungsgrößenüberhang (96 qm = 118 € =>65 qm (angemessen) = 79 €)
- anhängig beim BSG: B 14 AS 41/08 R

**LSG BWB, 26.10.2007,
L 8 AS 587/07**

§ 29 SGB XII

Kosten der Unterkunft bei Antragstellung im laufenden Monat

- tageweise Berechnung der KdU
- unerheblich, ob Miete schon bezahlt bzw. in welcher Höhe noch zu zahlen ist
- allerdings: dies ergäbe sich aus § 41 Absatz 1 Satz 2 SGB II (Anwendbarkeit für das SGB XII daher noch fraglich)
- evtl. Klärung durch BSG am 07.05.2009, B 14 AS 13/08 R

**BSG, 03.03.2009,
B 4 AS 50/07 R**

n § 31 SGB XII

Mehrbedarf für Alleinerziehung:

- getrennt lebende Elternteile teilen sich die Pflege und Erziehung und die damit anfallenden Kosten
- jedes Elternteil Anspruch auf hälftigen Mehrbedarf für Alleinerziehung
- Urteil noch nicht veröffentlicht

**BSG, 13.11.2008,
B 14 AS 36/07 R**

§ 31 SGB XII

Höchstbeträge bei Klassenfahrten:

- Die Vorschrift erlaubt weder die Festschreibung eines Höchstbetrages für Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt noch die Pauschalisierung einer solchen Leistung.
- Es ist auch nicht möglich, Kosten für eine Klassenfahrt auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.
- Entsprechende Möglichkeiten stehen nur dem schulrechtlichen Landesgesetzgeber durch beschränkende Regelung über die Zulassung von Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen zu.

**BSG, 19.09.2008,
B 14 AS 64/07 R**

n § 31 SGB XII

Erstausstattung nach Trennung:

- auch nur teilweiser Bedarf ist Erstausstattung; hier: Waschmaschine
- auch bei Neubegründung eines Haushalts nach einer Trennung
- ggf. Selbsthilfe durch Aufteilung des Hausrates nach Trennung unter Eheleuten (vgl. Hausratsverordnung); hier aber nicht gegeben, da die Maschine nachweislich im Eigentum der Frau stand
- der Ehefrau war eine Überlassung an den Kläger nicht zumutbar, da sie die Maschine selbst brauchte

**LSG NRW, 25.03.2008,
L 19 B 13/08 AS ER**

n § 31 SGB XII

Wohnungserstaussstattung bei Trennung von Ehegatten

- getrenntes Ehepaar mit Gütertrennung; beide SGB II-LB
- auch hier Anspruch zugesprochen
- Zu einer Wohnungserstaussstattung zählen alle Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Leben erforderlich sind.
- Der Begriff "Erstaussattung" beschränkt sich nicht auf eine Vollaussattung.

**LSG BRB, 20.11.2007,
L 20 B 1361/07 AS ER**

n § 34 SGB XII

Selbsthilfemöglichkeiten bei Stromsperre

- Ratenzahlungsvereinbarungen
- Erkundigungen bei allen zur Verfügung stehenden Stromlieferanten nach neuem Vertrag

**BSG, 27.01.2009,
B 14 AS 6/08 R**

n § 36 SGB XII

Voraussetzungen für Bedarfsdeckungsvermutung

- erste notwendige Tatbestandsvoraussetzung ist das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft, die über eine reine Wohngemeinschaft hinausgeht
- lediglich zusammen wohnen reicht nicht aus
- darüber hinaus muss der Haushalt im Sinne einer Wirtschaftsgemeinschaft gemeinsam geführt werden
- Pressemitteilung; schriftliches Urteil steht noch aus

**LSG NRW, 16.01.2009,
L 20 B 116/08 SO**

n §§ 48, 73 SGB XII

zum Verhältnis von Leistungen der gesetzlichen
Krankenkasse und der Hilfen zur Gesundheit

- hier: Brille
- Leistungen der GKV nach § 264 SGB V gehen denen der Sozialhilfe nach § 48 SGB XII vor
- wenn die GKV keine Leistungen zu erbringen hat, kann auch keine Sozialhilfe geleistet werden
- Kosten durch Ansparung aus Regelsatz zu decken; sonst Darlehen

**BGH, 19.01.2007,
V ZR 163/06**

§§ 61, 93 SGB XII

Abgeltung Wohnrecht bei Heimaufnahme

- kann das Wohnrecht auf Lebenszeit nicht mehr ausgeübt werden, weil der Berechtigte in ein Pflegeheim aufgenommen worden ist, kann Störung der Geschäftsgrundlage in Betracht kommen, wenn Heimaufenthalt auf Dauer erforderlich ist und bei Vertragsschluss nicht absehbar
- sonst in ergänzender Vertragsauslegung Geldanspruch des Berechtigten
- Wohnrecht erlischt nicht (§ 1093 BGB), sondern es bleibt die Möglichkeit der Vermietung; allerdings Gestattung erforderlich (§ 1092 BGB)
- Dazu Aufsatz in ZfF 12/2007, S. 265 ff.

**BGH, 09.01.2009,
V ZR 168/07**

n §§ 61, 93 SGB XII

Abgeltung Wohnrecht bei Heimaufnahme

- "Enthält die schuldrechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines Wohnrechts keine Regelung, wie die Wohnung genutzt werden soll, wenn der Wohnungsberechtigte sein Recht wegen Umzug in ein Pflegeheim nicht mehr ausüben kann, kommt eine ergänzende Vertragsauslegung in Betracht.
- Eine Verpflichtung des Eigentümers, die Wohnung zu vermieten oder deren Vermietung durch den Wohnungsberechtigten zui gestatten, wird dem hypothetischen Parteiwillen im Zweifel allerdings nicht entsprechen."

**LSG NRW, 07.02.2008,
L 7 B 313/07 AS**

§ 73 SGB XII

medizinisch notwendige Medikamente, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden

- Bedenken, dass diese in Regelleistung SGB II, da dort nur 4% für Gesundheitspflege
- im Rahmen verfassungsrechtlich garantierter Mindestversorgung sind bei atypischen Bedarfslagen Leistungen zu erbringen
- Darlehen nach § 23 SGB II oder § 73 SGB XII

**LSG NRW, 09.06.2008,
L 20 SO 65/06**

n § 73 SGB XII

Zuzahlungen zu Medikamenten

- keine Bedenken, dass diese in Regelleistung SGB XII entfallen, da Chroniker nur 1% zu leisten haben
- sozio-kulturelle Existenzminimum nicht unterschritten, da rechnerisch sich nur eine Belastung von monatlich 2,96 € ergibt

**LSG NRW, 29.10.2008,
L 12 SO 3/08**

n § 74 SGB XII

Kostentragungspflicht für Bestattungskosten

- Unterhaltsverpflichtete ist kostentragungspflichtig und daher antragsberechtigt
 - gerichtlich durchzusetzender privat-rechtlicher Erstattungsanspruch ist keine präsenste Hilfemöglichkeit
 - Sozialhilfeträger hat sich derartigen Anspruch nach § 93 SGB XII überzuleiten.
- kritisch dazu *Gotzen* in ZfF 03/2009, S. 52 ff. wegen Vermischung von Ordnungs- und Sozialhilferecht
- anhängig beim BSG (B 8 SO 23/08 R)

**BSG, 30.09.2008,
B 4 AS 29/07 R**

n § 82 SGB XII

Einkommensanrechnung bei einmaligen Einnahmen

- Eine Einkommenssteuererstattung ist (einmaliges) Einkommen und verändert ihre rechtliche Qualität nicht ab dem Folgemonat des Zuflusses.
- Der Verteilzeitraum einer einmaligen Einnahme wird weder durch den Bewilligungszeitraum noch durch eine erneute Antragstellung unterbrochen. Er wird nur dann unterbrochen, wenn für mindestens einen Monat ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme die Hilfebedürftigkeit entfällt.
- Die rechtliche Wirkung des Zuflussprinzips endet nicht mit dem Monat des Zuflusses, sondern erstreckt sich über den Verteilzeitraum einer einmaligen Einnahme.

**BSG, 16.12.2008,
B 4 AS 70/07 R**

n § 82 SGB XII

Einkommensanrechnung / Zuflussprinzip

- hier: verspätete/nachträgliche Krankengeldzahlung
- es gilt das Zuflussprinzip ohne Modifizierung durch die Identitätstheorie
- Gutschrift am 1.12. = Anrechnung als Einkommen im Dezember
- Einnahmen werden in aller Regel aus bereits zuvor bestehenden Rechtspositionen erzielt

**BSG, 15.04.2008,
B 14/7b AS 58/06 R**

§ 82 SGB XII

Einkommensanrechnung bei Mischhaushalten

- Rentner mit ausreichend Einkommen lebt mit Partnerin (Alg-II) zusammen
- “Um die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaften überhaupt zu retten, sind die gesetzlichen Vorgaben verfassungskonform auszulegen.”
- Erst Bedarfsberechnung des Rentners, dann erst übersteigendes Einkommen an Partner

**LSG NRW, 14.11.2007,
L 12 SO 26/06**

§ 82 SGB XII

Einkünfte aus Stromkostenguthaben

- Einkommen nicht Vermögen
- Eine allgemeine Vermutung spricht dafür, dass die Abschlagszahlungen den tatsächlichen Kosten entsprechen
- Demnach sind die Abschlagszahlungen zunächst verloren und sind Einkommen, wenn sie – wider Erwarten – zurück fließen

- Anhängig beim BSG (B 8 SO 35/07 R)

**LSG NRW, 20.08.2007,
L 20 AS 99/06**

§ 82 SGB XII

Rechtsnatur von Steuererstattungen

- Einkommen ist das, was zufließt
- Vermögen ist das, was bereits vorhanden ist

daher bei Steuererstattungen zu differenzieren:

- verzichtet jemand auf eine frühere, bereits mögliche Realisierung einer Rechtsposition (Absehung von möglichen Steuerklassenwechsel) ==> Vermögen
- ist aber der Anspruch erst später realisierbar (durch Steuererklärung) ==> Einkommen
- fehlende Anhörung unschädlich

**LSG MV, 19.11.2008,
L 8 B 298/08**

n § 82 SGB XII

Erbschaft: Einkommen oder Vermögen?

- Zuflusstheorie
- fällt Erbschaft in einem Monat an, in dem ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme keine Hilfebedürftigkeit vorliegt, stellt die Erbschaft mit Beginn eines neuen Bewilligungszeitraums Vermögen dar
- spätere Veräußerung der Erbschaft ist dann auch nur Umschichtung des Vermögens

**LSG NdsB, 13.02.2008,
L 13 AS 237/07 ER**

§ 82 SGB XII

Erbschaft ist Einkommen

- Auf Zuflusstheorie ist abzustellen
- Bei Erbschaften wegen der Vielzahl denkbarer Konstellationen keine generalisierende Handhabung
- Realisierung eine bereits vorher zugestandenen Forderung stellt Einkommen dar
- Bescheid muss Aussage darüber treffen, wie dieses (einmalige) Einkommen auf die Monate verteilt wird; hier: 15.700 € auf 12 Monate
- auch: LSG NdsB, 19.06.08, L 7 AS 663/07

**BSG, 18.03.2008,
B 8/9b SO 11/06 R**

§ 90 SGB XII

Wertungswiderspruch PKW-Vermögen SGB II - XII

- Frau = Klägerin = SGB XII
- Mann = Eigentümer PKW = SGB II
- Einsatz des PKW im SGB XII eine Härte, wenn eine gemischte BG vorliegt und der PKW im SGB II geschützt ist

BSG, 15.04.2008

n § 90 SGB XII

Unwirtschaftlichkeit der Verwertung von
Lebensversicherungen

- AS-Urteile - Anwendung auf SGB XII noch fraglich
- Differenz aus Rückkaufswert und Substanzwert
- B 14/7b 56/06 R: 12,9% noch nicht offensichtlich unwirtschaftlich; bei 18,5% fraglich
- B 14/7b 6/07 R: 26,9% sind offensichtlich unwirtschaftlich

**BSG, 18.03.2008,
B 8/9b SO 9/06 R**

§ 90 SGB XII

Vermögen aus Bestattungsvorsorge

- Ohne Bedeutung, dass Bestattungsvorsorgevertrag erst kurz vor Heimaufnahme abgeschlossen
- allerdings Zurückverweisung, nicht abschließend entschieden

Revision eines Urteils des LSG SH (L 9 SO 4/06 vom 04.12.2006; s.a. dort: L 9 SO 3+19/06)

- Keine generelle Härte
- 4600 € noch angemessen, wenn unabänderliche Kosten von 2400 € enthalten
- Vorhandensein bestattungspflichtiger Verwandter maßgeblich

**LSG NRW, 19.03.2009,
L 9 SO 5/07**

n § 90 SGB XII

Vermögen aus Lebensversicherungen und
Sterbegeldversicherungen

- reine Sterbegeldversicherungen sind vermögensrechtlich geschützt
- Sterbegeldversicherungen stellen bereits die Bestattungskosten sicher
- Lebensversicherungen leisten wegen der geringen Versicherungssummen keinen wesentlichen Beitrag zur angemessenen Alterssicherung => daher einzusetzen

**LSG Hes, 10.07.2008,
L 7 SO 55/08 B ER**

n § 90 SGB XII

Vermögen aus Bestattungsvorsorgeverträgen

- kann geschütztes Vermögen sein
- bedeutsam, ob Vertrag kündbar oder nicht zumutbarer Wertverlust
- ohne Bedeutung, ob durch den Vertrag die Bedürftigkeit erst herbeigeführt worden ist

**SG Dortmund, 05.03.2009,
S 47 SO 188/06**

n § 90 SGB XII

Vermögen aus Bestattungsvorsorgeverträgen

- Hilfe zur Pflege in Einrichtungen; 86jährige Antragstellerin
- Bestattungskostenvorsorge iHv. 8000 €; evtl. Überschuss soll nach dem Tod an den Sohn fließen
- derart hoher Betrag ist unangemessen; Kalkulation des Unternehmens nicht nachvollziehbar; Bestattung kostet nur 3500 €

**LSG FSB, 23.01.2009,
L 8 B 900/07 SO PKH**

n § 90 SGB XII

Tilgung von Schulden aus Vermögen

- Verletzung des Selbsthilfegrundsatzes durch Tilgung von Schulden
- Folge: Ausschluss von Sozialhilfe

- noch nicht mal PKH, da Zugang von Mittellosen zur gerichtbarkeit solchen Bemittelten gleichzustellen ist, die ihre Prozessaussichten vernünftig abwägen

**LSG BRB, 10.10.2007,
L 23 B 146/07 SO ER**

§ 90 SGB XII

Vermögen aus Erbschaft /
Schenkungsrückforderungsanspruch

- Schenkungsrückforderungsanspruch steht nur dann der Hilfe entgegen, wenn Anspruch rechtzeitig durchzusetzen ist
- Möglichkeit, die Durchsetzung im Rahmen der Mitwirkungspflichten zu verlangen und ggf. nach § 66 Abs. 3 SGB X die Leistung zu versagen

**LSG BWB, 18.07.2008
L 7 SO 1336/08 W-A**

§ 93 SGB XII, § 183 SGG

Kläger gegen Überleitung nicht kostenprivilegiert

- weder Kläger noch Beklagter gehören zum in § 183 SGG genannten Personenkreis

**LSG NRW, 07.04.2008,
L 20 SO 10/05**

n § 102 SGB XII

Vermögensschutz vs. Kostenersatzpflicht der Erben

- Vermögensschutz (hier: Ansparungen aus Stiftungsgelder für behinderte Kinder) erstreckt sich nicht mehr auf die Erben
- Kostenersatzpflicht aus geschütztem Vermögen nach Eintritt ds Erbfalls

**LSG BRB, 29.07.2007,
L 14 B 818/08 AS ER**

SGB I

sozialrechtlicher Herstellungsanspruch (Beispiel)

- Auszubildende (19. Jahre) mit BAB-Anspruch will ausziehen, seinerzeit (noch) keinen SGB II-Anspruch
- fragt bei Arbeitsagentur nach der Notwendigkeit einer Zusicherung, diese gibt an, dass keine Zusicherung benötigt werde
- nach Umzug reicht Einkommen nicht aus
- die LB ist nach den Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen, als hätte man ihr die richtige Auskunft erteilt
- der kommunale Träger muss sich das Fehlverhalten der Arbeitsagentur zurechnen lassen

**BSG, 19.09.2008,
B 14 AS 45/07 R**

n § 60 SGB I

Vorlage von Kontoauszügen

- grundsätzliche Pflicht zur Vorlage von Kontoauszügen
- letzte 3 Monate nicht unverhältnismäßig
- auch bei Fortzahlungsanträgen
- Datenschutz: Ausgaben nur als Beträge (Empfänger und Grund kann geschwärzt werden), Einnahmen mit allen Daten

**LSG BRB, 19.09.2007,
L 15 B 192/07 SO PKH**

§ 60 SGB I

Kostenersatz zur Vorlage von Kontoauszügen

- Vorlage von Kontoauszügen ist in § 60 SGB I begründet
- Aufwendungsersatz nach § 65a SGB I nur für Mitwirkung nach §§ 61, 62
 - Kein planwidrige Regelungslücke
- Auch kein Anspruch aus Auftragsrecht des BGB, da der Mitwirkungspflichtige ein eigenes Geschäft besorgt und nicht das der Verwaltung

**SG Düsseldorf, 24.08.2007,
S 43 AS 217/07 ER**

§§ 60, 66 SGB I

Versagung von Leistungen wegen fehlender Mitwirkung

- Rechtswidrigkeit der Behördenentscheidung über Einstellung ergibt schon allein daraus, dass kein Ermessen ausgeübt wurde
- Die von der Behörde geforderte Liste von Unterlagen ist nicht von § 60 SGB I erfasst
- Pflichten des § 60 SGB I sind nur solche des Antragstellers, nicht aber dritter Personen (hier eheähnliche Partnerin)
- Ermessen erfasst auch die Frage, in welcher Höhe Leistungen versagt werden sollen
 - Die Höhe dürfte ins Verhältnis zum Umfang der Erschwerung der Sachverhaltsaufklärung zu setzen sein

**LSG BRB, 21.01.2008,
S 35 SO 27/07**

n § 33 SGB X

Nachholung inhaltliche Bestimmtheit

- inhaltliche Bestimmtheit ist *materielle* Rechtmäßigkeitsvoraussetzung, deshalb keine Heilung nach § 41 möglich
- Mangel kann aber durch Ersetzung des VA durch einen klar stellenden VA, ggf. noch im Widerspruchsbescheid, mit Rückwirkung geheilt werden

**SG D'Dorf, 21.01.2008,
S 35 SO 27/07**

n § 33, 45 SGB X

inhaltliche Bestimmtheit bei Rücknahmebescheiden

- inhaltliche Bestimmtheit ist materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung
- Verfügungssatz des Bescheides muss so präzise wie möglich klar stellen, was geregelt wird:
 - *welcher VA mit Wirkung zu welchem genauen Zeitpunkt aufgehoben wird*
 - "Die Beklagte listet lediglich auf, welche Leistungen zugeflossen sind und ordert diese Leistungen zurück."
- keine Heilbarkeit, daher Aufhebung durch Gerichtsbescheid

**LSG BRB, 10.10.2008,
L 25 B 1646/08 AS PKH**

n § 33, 45 SGB X

inhaltliche Bestimmtheit bei Rücknahmebescheiden

- Aufhebung ist Spiegelbild des Leistungsanspruchs
- Angabe der Gesamtsumme nicht ausreichend
- Aufhebungsbescheid muss ausweisen, für welchen Monat welche Regelleistungen und Kosten der Unterkunft in jeweils welcher (teilweisen) Höhe aufgehoben werden sollen.

**LSG NRW, 16.06.2008,
L 19 B 106/08 AS**

n § 33, 45 SGB X

inhaltliche Bestimmtheit bei Rücknahmebescheiden

- Aus dem Verfügungssatz muss für den Betroffenen vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein, was die Behörde will.
- Aus dem Bescheid muss sich ergeben, welche der einzelnen bewilligten Individualansprüche – Regelleistung, Mehrbedarf oder KdU, KdH – in welcher Höhe aufgehoben werden.

**LSG NRW, 25.02.2008,
L 20 SO 31/07**

§ 44 SGB X

Anwendbarkeit des § 44 SGB X in der HzL

- Der Anwendbarkeit des § 44 SGB X steht der Grundsatz "keine Hilfe für die Vergangenheit" (im hier zu entscheidenden Fall) nicht entgegen
- Für die Frage, ob ein Zeitraum in der Vergangenheit liegt, kommt es auf den Zeitpunkt der Kenntnis des SHT an. Sofern Leistungen für die Zeit nach dieser Kenntnisnahme begehrt werden, ist der Grundsatz nicht einschlägig
- Zunächst noch einmal offen gelassen, ob § 44 SGB X auf sämtliche Ansprüche nach dem SGB XII anwendbar ist
- Ua. § 103 Abs. 4 SGB XII spricht dafür
- Die konzeptionellen Unterschiede zwischen dem 3. und 4. Kapitel SGB XII sind nicht so erheblich, dass Differenzierung zwingend geboten scheint

**LSG NRW, 09.11.2007,
L 20 B 189/07 AS ER**

§ 48 SGB X

"wesentliche Änderung" im Sinne von § 48 SGB X

- Leistungen wurden aufgenommen und gleichzeitig der Leistungsberechtigte aufgefordert, Zweifel an der Hilfebedürftigkeit aufzuklären
- Dass diese Zweifel nicht ausgeräumt wurden ist daher keine wesentliche Änderung
- Keine Möglichkeit der Umdeutung in Versagung der Leistung nach § 66 Abs. 3 SGB X, da dies eine Ermessensentscheidung ist

**LSG HES, 29.02.2008,
L 5 R 195/06**

n § 45 SGB X

zum Begriff der groben Fahrlässigkeit

- Grobe Fahrlässigkeit nur dann gegeben, wenn der Fehler des VA dem Leistungsberechtigten bei seinen subjektiven Erkenntnismöglichkeiten geradezu in die Augen springt.
- Dazu muss er aufgrund einfachster und ganz nahe liegender Überlegungen die Rechtswidrigkeit erkennen können.
- Hiervon ist bei einem Empfänger ohne abgeschlossene Berufsausbildung und bei einer komplizierten Berechnung nicht auszugehen.
- Er darf davon ausgehen, dass eine Fachbehörde nach den für die Leistungen erheblichen Tatsachen fragt und wahrheitsgemäße Angaben zutreffend umsetzt.

**LSG NRW, 27.03.2008,
L 19 B 22/08 AS ER**

§ 45, 48 SGB X

Wahl der richtigen Rechtsgrundlage für Aufhebung

- § 48 SGB X nur bei "wesentlicher Änderung" einschlägig
- sonst ist § 45 SGB X zu wählen

- da § 45 jedoch eine Ermessensvorschrift ist, ist keine Umdeutung (§ 43 SGB X) möglich, wenn der Bescheid ursprünglich auf § 48 SGB X gestützt worden ist

**SG Dresden, 24.01.2008,
S 35 AS 1065/06**

n § 50 SGB X

Erstattung überzahlter Leistungen

- Werden Leistungen weiter gezahlt, obwohl der zu Grunde liegende Bescheid (bestandskräftig) aufgehoben wurde, richtet sich die Erstattungsforderung nach § 50 Abs. 2 SGB X
- Der Leistungsempfänger hat, auch wenn er seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist, fehlerhaft geleistete Zahlungen zurückzuerstatten, wenn er die Fehlerhaftigkeit der Zahlung erkennen konnte.
- Ohne VA zu Unrecht erbracht sind Leistungen immer dann, wenn sie weder formell auf einer ausgesprochenen bewilligung noch materiell auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen.

**BSG, 11.12.2007,
B 8/9b SO 21/06 R**

§ 77 SGG

Selbstbindung der Behörde bei Entscheidung über verfristeten Widerspruch

- Keine Verpflichtung, über einen verfristeten Widerspruch sachlich zu entscheiden
- Tut die Behörde es aber trotzdem, bindet sie sich selbst und eröffnet den Gerichtsweg
- Nur eine Sachentscheidung macht eine Verfristung des Widerspruchs unerheblich

**LSG BRB, 24.10.2008,
L 29 B 1844/08 AS ER**

n § 86b SGG

Höhe eines Anordnungsanspruches

- Unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG (1 BvR 569/05 vom 12.05.2003) begegne es keinen rechtlichen Bedenken, zur Vermeidung der Vorwegnahme der Hauptsache lediglich Leistungen mit einem Abschlag zuzusprechen.
- Kürzung um 20% auf 80% der zu zahlenden Leistung ist hinzunehmen.

**LSG NdsB, 13.02.2008,
L 13 AS 237/07 ER**

§ 86b SGG

Zur Höhe eines möglichen Anordnungsanspruches

- Wegen der derzeitigen durchschnittlichen Länge der Hauptsacheverfahren erscheint es nicht geboten, die Leistung über einen längeren Zeitraum einzuschränken
- AO-Anspruch auf 100%
- AO-Anspruch ab Antragseingang bei Gericht, nicht erst ab Monatsersten der gerichtlichen Entscheidung (Zurückweisung der BVerwG-Handhabung)

**LSG FSS, 24.01.2008,
L 3 B 610/07 AS-ER**

n § 86b SGG

Vollstreckung einer einstweiligen AO

- Vollziehung einer AO nach einem Monat nach Verkündung unstatthaft (§ 86 Abs. 2 S. 4 SGG iVm. § 929 ZPO analog)
- höchst strittige Auffassung (siehe auch Kritik in jurisPK 13/2008)
- Rechtsfolge wäre:
 - obsiegender LB müsste Gerichtsvollzieher innerhalb eines Monats beauftragen
- besser statt dessen: Vollstreckungsaufschub nach § 199 Abs. 2 SGG beantragen und Beschwerde einlegen (vgl. auch LSG FSS vom 22.04.2008, L 2 B 111/08 AS-ER, wo die uneingeschränkte Anwendung des § 929 Abs. 2 ZPO verneint wird)

**LSG NRW, 12.12.2007,
L 19 B 162/07 ER RG**

§ 86b SGG

AO-Grund bei Schonvermögen

- Kein AO-Grund wegen der Möglichkeit, durch vorläufigen Verbrauch des Schonvermögens das Existenzminimum (für einen Monat) zu sichern
- Daher keine Eilbedürftigkeit

**weitere grundlegende Urteile aus der
Vergangenheit, die für die tägliche
Praxis bedeutsam sind**

**BVerwG, 05.05.1983,
5 C 112/81**

§ 103 SGB XII

rechtswidrig geleistete Sozialhilfe kann nicht
zurückgefordert werden

- Die Verpflichtung zum Kostenersatz (hier seinerzeit § 92a BSHG, jetzt § 103 SGB XII) setzt voraus, dass die Hilfestellung nach dem materiellen Sozialhilferecht rechtmäßig war. Dem Träger der Sozialhilfe wächst ein Anspruch auf Kostenersatz nur zu, wenn er sich nicht entgegenhalten lassen muss, er habe die Hilfe von vornherein nicht zu leisten brauchen.

**OLG Karlsruhe,
07.04.2006, 14 U 142/05**

§ 839 BGB

- Amtspflichtverletzung, wenn Verwaltungsrichtlinie zu spät umgesetzt wird
- Richtlinien des SHT zur Nichtanrechnung von Kindergeld
- Anweisung des Abteilungsleiters, diese erst mit Beginn des neuen Bewilligungszeitraums umzusetzen
- Verwaltungsrichtlinien sind in ihrer Drittbezogenheit wie Gesetze und Verordnungen zu behandeln
- Nichtumsetzung ist Amtspflichtverletzung

**beim BSG anhängige Rechtsfragen (Auswahl),
Stand 09.10.2008 – SGB XII**

- Stromkostenrückerstattung als Einkommen (B 8 SO 35/07 R)
- Mehrbedarf orthopädische Schuhe (B 8 SO 5/08 R)
- Altersrentner im Haushalt EHB als HA oder HV (B 8 SO 8/08 R)
- Neuantrag GSA nach Ablauf Bewilligungszeitraum erforderlich (B 8 SO 13/08 R)
- Ausbildungsgeld als anrechenbares Einkommen? (B 8 SO 15/08 R)
- Anwendung des § 44 SGB X auf BSHG (und damit wohl auch auf alle Hilfearten SGB XII; B 8 SO 16/08 R)
- Anspruch eines Bestattungspflichtigen als Unterhaltspflichtiger (B 8 SO 23/08 R)

**beim BSG anhängige Rechtsfragen (Auswahl),
Stand 9.10.2008 – SGB II**

- anteilige Heizkosten / fehlender Mietspiegel (B 14 AS 65 + 71/08 R)
- Bekleidungserstausstattung für Kinder wegen normalem Wachstum (B 14 AS 81/08 R)
- Möblierungsabschlag vom Regelsatz (B 14 AS 11/09 R)